Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14150**

19. Wahlperiode 17.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Brigitte Freihold, Jan Korte, Pascal Meiser, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Praxis der Gewährung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Ausländer, die während des Zweiten Weltkrieges für das NS-Regime gekämpft haben, ruft in der demokratischen Öffentlichkeit auch des Auslandes Empörung und Besorgnis hervor. Insbesondere ehemalige freiwillige Angehörige der Waffen-SS werden dort aus nachvollziehbaren Gründen als Kollaborateure angesehen, die Leistungen des BVG als Belohnung für die Kollaboration gewertet.

   Die belgische Abgeordnetenkammer hat am 14. März 2019 mit einer mit großer Mehrheit angenommenen Entschließung zum Ausdruck gebracht, „dass der Bezug von Renten für die Kollaboration mit einem der mörderischsten Regime der Geschichte im Widerspruch zur Erinnerungsarbeit und zum Friedensprojekt der europäischen Einigung steht und den guten bilateralen Beziehungen zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland abträglich ist.“ Die Abgeordneten fordern die belgische Regierung auf, „die deutsche Bundesregierung zu ersuchen, die Rentenzahlungen an belgische Kollaborateure einzustellen“. Sie sprechen zudem die erhebliche Differenz zwischen der Entschädigung von Opfern des NS-Regimes sowie Leistungen an belgische Kollaborateure an. Das belgische Parlament regt an, gemeinsam mit dem Bund sowie dem Land Nordrhein-Westfalen eine wissenschaftliche Kommission einzusetzen.
2. Im Mai 2019 lebten 1934 Empfänger von Leistungen nach dem BVG im Ausland. Bislang liegen nur wenige Angaben zu ihrer Staatsbürgerschaft und zur Frage vor, wie viele von ihnen während des Zweiten Weltkriegs als Ausländer freiwillig auf Seiten des Nazi-Regimes gekämpft haben. In Bezug auf Belgien ist bekannt, dass unter den dort lebenden 18 Empfängern ein ehemaliges Mitglied der SS ist (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10297). In Frankreich sind unter den Empfängern von BVG-Leistungen vier ehemalige Waffen-SS-Angehörige, darunter drei mit französischer Staatsangehörigkeit (vgl. Drucksache des Landtags des Saarlandes 16/933).

3. Der Deutsche Bundestag versteht die Empörung im Ausland darüber, dass Deutschland auch Kollaborateure des NS-Regimes mit Leistungen versorgt, und strebt die Beendigung dieser Versorgung an. Er ist sich zugleich des Umstands bewusst, dass ein Entzug von Leistungen nicht nur ehemalige Waffen-SS-Freiwillige ausländischer Staatszugehörigkeit treffen darf, da dies eine politisch nicht zu rechtfertigende Besserstellung deutscher Waffen-SS-Freiwilliger bedeuten würde.

   Er bedauert, dass das Bundesversorgungsgesetz keine einschränkenden Klauseln enthält, die Leistungen zumindest an Personen ausschließen, die sich als Erwachsene freiwillig der Waffen-SS angeschlossen hatten. Die erst 1998 mit § 1a BVG eingeführte Möglichkeit, Leistungen an Personen zu versagen bzw. zu entziehen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, geht nicht weit genug, wie auch aus dem Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Neufassung des §1a BVG hervorgeht. Der Forschungsbericht konstatiert, dass lediglich in 99 Fällen Leistungen entzogen worden sind. Selbst ein Leistungsempfänger, der als freiwilliges Waffen-SS-Mitglied an Massenerschießungen sowjetischer Zivilistinnen und Zivilisten beteiligt war, konnte weiterhin Leistungen beziehen. Zudem berücksichtigt § 1a BVG nicht die Tatsache, dass es sich bei der Waffen-SS insgesamt um eine verbrecherische Organisation gehandelt hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Entwurf zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vorzulegen, der darauf abzielt, Leistungen an Personen, die freiwillig der Waffen-SS beigetreten waren, einzustellen,
2. gemeinsam mit der belgischen Regierung, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und weiterer, interessierter Länder sowie im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag die Gründung einer unabhängigen, mit belgischen und deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten Kommission anzustreben, zu deren Aufgaben es gehört, Entstehung und Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes und insbesondere die erfolgten Leistungen an ausländische ehemalige Angehörige der Waffen-SS und andere Kollaborateure zu untersuchen,
3. in Abstimmung mit den zuständigen Ländern zu ermitteln, wie viele Empfänger von Leistungen nach dem BVG im Ausland ehemalige Angehörige der Waffen-SS, der Wehrmacht oder anderer kollaborierender Einheiten bzw. deren Witwen sind, und in wie vielen Fällen diese Zugehörigkeit durch freiwillige Meldung erfolgt war,
4. Möglichkeiten zu prüfen, den Regierungen der betreffenden Staaten Daten über diese Empfänger zu übermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu besteuern oder einzuziehen.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Das 1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz (BVG) sieht Leistungen für Personen vor, die infolge militärischer Dienstausübung bzw. infolge von Kriegseinwirkungen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Zu den Anspruchsberechtigten gehören sowohl Zivilisten, die Opfer kriegerischer Einwirkungen wurden, als auch Personen, die einen militärischen bzw. militärähnlichen Dienst geleistet haben. Diese Regelungen gelten auch für Ausländer, die sich der Wehrmacht, der Waffen-SS oder einer anderen, kollaborierenden Einheit angeschlossen haben, etwa sowjetischen „Hilfswilligen“, Angehörigen der sog. Wlassow-Armee oder der sog. Ukrainischen Befreiungsarmee (vgl. Drs. 19/10297).

Nach einer von der Ansprechstelle für militärhistorischen Rat des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr erstellten Übersicht (vgl. Sachstand des WD 6 – 3000 – 035/19) hatten sich während des Zweiten Weltkrieges zwischen 800.000 und 950.000 ausländische Staatsbürger der Wehrmacht oder der Waffen-SS angeschlossen. Hinzu kommt ca. eine Million sog. Hilfswilliger. Auch aus neutralen Staaten gab es Freiwillige auf deutscher Seite, insbesondere aus Spanien (47.000, davon 800 Waffen-SS).

Nach Angaben der Bundesregierung ist es ihr aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung nicht möglich, die Empfänger von Leistungen nach dem BVG nach Staatsbürgerschaft oder einer früheren freiwilligen Mitgliedschaft in der Waffen-SS auszudifferenzieren. Diese Situation wird insbesondere in jenen Staaten, denen vom NS-Regime schweres Unrecht zugefügt wurde, als unbefriedigend empfunden. Der dort geäußerte Wunsch, zu wissen, inwiefern frühere Kollaborateure regelmäßige Leistungen aus Deutschland erhalten, und diese Leistungen möglichst einzustellen, erscheint nachvollziehbar. Ihm kann mit einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern nachgekommen werden.

Zwar konzentriert sich die Empörung im Ausland verständlicherweise auf jene Kollaborateure, die als Staatsangehörige eines besetzten Landes freiwillig der Waffen-SS beitraten. Eine Einschränkung des Leistungsentzuges nur auf diese würde allerdings eine politisch wie auch rechtlich nicht begründbare Besserstellung deutscher Waffen-SS-Angehöriger bedeuten. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 9. 12. 1988 ausgeführt, dass das BVG auch auf Ausländer anwendbar ist. Wenn man ehemaligen freiwilligen Waffen-SS-Angehörigen Leistungen entziehen will, kann dies nicht nur für ausländische Staatsbürger gelten.

Zwar hat auch die Wehrmacht in erheblichem Umfang Kriegsverbrechen begangen, und Staatsangehörige eines besetzten Landes, die sich der Wehrmacht angeschlossen haben, haben damit nicht weniger mit dem NS-Regime kollaboriert als diejenigen, die sich der Waffen-SS angeschlossen haben. Bei freiwilligen Meldungen zur Wehrmacht – egal ob seitens deutscher Staatsbürger oder Bewohner besetzter Gebiete – wäre allerdings zu berücksichtigen, dass solche Meldungen mitunter nur formal „freiwillig“ erfolgten, um einer anderweitigen Verwendung oder gar einer Verfolgung durch die Nazis zu entgehen. Die genauen Motive lassen sich heute unmöglich aufklären, so dass schon aus Gründen des Vertrauensschutzes (gerade in Fällen, in denen die Leistungen schon seit Jahrzehnten bewilligt sind) ein pauschaler Entzug der Leistungen für solche „Freiwilligen“ nur schwer zu begründen wäre. Hingegen war die Waffen-SS kein „Refugium“, in das man sich zwecks Vermeidung größeren Übels freiwillig begab. Vielmehr drückt die freiwillige Meldung zur Waffen-SS in besonderem Maße eine Übereinstimmung mit der NS-Ideologie aus. Betroffenen eines Leistungsentzuges stünde es frei, diese Vermutung vor Gericht zu widerlegen. Entscheidend für die Fokussierung des Antrages auf die Waffen-SS ist nicht zuletzt die Tatsache, dass die Waffen-SS vom Nürnberger Tribunal ausdrücklich als verbrecherische Organisation bezeichnet worden ist.